

Anlage 2
Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung

Stellungnehmender Verband: Arbeitsgemeinschaft Trinkwassersperren e. V.	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>			
1	§ 13, Abs. (6)	Das Gesundheitsamt kann dem Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage genehmigen, abweichend von Absatz 5 Stoffe oder Gegenstände zu verwenden oder Verfahren anzuwenden, um vorrangig für Zwecke des Betriebs der zentralen Wasserversorgungsanlage Energie zu nutzen oder im Fall eines Energieüberschusses auch ins öffentliche Energienetz abzuführen, sofern eine nachteilige Veränderung der Qualität des Trinkwassers nicht zu erwarten ist. Sofern später Umstände bekannt werden, die eine nachteilige Veränderung der Qualität des Trinkwassers erwarten lassen, wird die Genehmigung für den Weiterbetrieb und Verbleib der Anlage im Wasser entzogen. Die Genehmigung ist zu befristen	Damit wird grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, erneuerbare Energie (Wasserkraft oder Solar mit Hilfe von FloatinPV) effizient durch den Wasserversorger zu produzieren. Die alleinige Nutzung der Energie für den Betrieb der Wasserversorgungsanlage und eine Befristung würden für die Betreiber nicht rentabel sein.
2	§ 24, Abs. (1)	Dies gilt nicht für Wasserversorgungsanlagen, die Grundwasserressourcen nutzen und bei denen die Trübung durch Eisen und oder Mangan verursacht wird.	Eines von beiden kann die Ursache sein.
3	§ 28, Abs. (2)	Für den Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder dezentralen	Bei größeren Versorgungsgebieten, die sich über mehrere Verwaltungseinheiten erstrecken (z. B. kreis-

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: Arbeitsgeme inschaft Trinkwasser talsperren e. V.	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>			
		<p>Wasserversorgungsanlage bestimmen sich Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen nach Absatz 1 entsprechend den in Anlage 6 Teil I konkretisierten Vorgaben für Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen von Trinkwasser in einem Wasserversorgungsgebiet. Die Planung der Untersuchungen nach Satz 1 ist unter Beachtung der Vorgaben der §§ 41 und 42 zu den Stellen der Probennahme und den Probennahmeverfahren schriftlich festzulegen (Untersuchungsplan). Der Untersuchungsplan ist für ein Kalenderjahr zu erstellen und vor seiner Anwendung mit dem für das gesamte Wasserversorgungsgebiet zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.</p>	<p>oder auch länderübergreifende Fernwassersysteme) sind Monitoring, Risikobewertung und auch Maßnahmen zur Verringerung von Risiken auf das Gesamtsystem zu beziehen. Besonderheiten, die sich z. B. aus Maßnahmen in vorgelagerten Versorgungsabschnitten ergeben (z. B. die Art der Desinfektion Chlor/Chlordioxid) haben Konsequenzen für das Monitoring in möglicherweise anderen Landkreisen des Systems (Überwachung auf THM oder Chlorit). Die Erfahrungen zeigen, dass die zuständigen Behörden die Überwachung häufig auf kreisspezifische Gegebenheiten ausrichten.</p>
4	§ 36, Abs. (1)	<p>(1)Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage mit einer Wassergewinnung aus Oberflächengewässern oder möglichen Einträgen aus Oberflächenwasser hat für die Bewertung nach § 34 Absatz 1 das Rohwasser auf den Indikatorparameter somatische Coliphagen zu untersuchen. Diese Untersuchung umfasst vier repräsentative Untersuchungen im Abstand von jeweils etwa drei Monaten sowie mindestens zwei</p>	<p>Gut geschützte Grundwasserressourcen dürften nicht betroffen sein.</p>

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: Arbeitsgeme inschaft Trinkwasser talsperren e. V.	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>		anlassbezogene Untersuchungen bei ungewöhnlichen Wetterverhältnissen, wie Starkregen oder Trockenheit.	
5	§ 36, Abs. (2)	2) Wird bei den Untersuchungen nach Absatz 1 oder bei weiteren Untersuchungen des Rohwassers auf den Indikatorparameter somatische Coliphagen eine Überschreitung des Referenzwerts für den Indikatorparameter somatische Coliphagen nach Anlage 3 Teil III festgestellt, so hat der Betreiber die Ursachen im Einzugsgebiet zu ermitteln , die Wirksamkeit der Aufbereitungsverfahren sowie die Eliminationsleistung der einzelnen Aufbereitungsstufen zu bestimmen, zu bewerten und sicherzustellen, dass keine Schädigung der menschlichen Gesundheit durch andere als die in Anlage 1 und Anlage 3 Teil I und II genannten Mikroorganismen zu besorgen ist.	Im Sinne einer Minimierung der Risiken sowie des Aufwandes für die Aufbereitung (Energie, Kosten) und schließlich auch einer Anpassung des ereignisbezogenen Monitorings sollte eine Begutachtung des Einzugsgebiets und der Wassergewinnung erfolgen.
(6)	§ 28 Abs, 2	Der Untersuchungsplan ist für ein Kalenderjahr zu erstellen und vor seiner Anwendung sowie bei Änderungen mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.	Insbesondere bei großen WVU, die mit mehreren Gesundheitsämtern Untersuchungspläne abstimmen müssen, aber auch generell ein unnötiger Verwaltungsaufwand. Der Untersuchungsplan sollte erstellt, jährlich geprüft werden und bei Änderungen/Anpassungen ist eine Abstimmung mit dem GA erforderlich.

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: Arbeitsgeme inschaft Trinkwasser talsperren e. V.	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>			Zudem muss ja alle 6 Jahre die Risikobewertung aktualisiert werden und damit auch der Untersuchungsplan.
(7)	§ 38 Abs. 2 Nr. 1	bei der jährlichen Abstimmung nach § 28 Absatz 2 Satz 3	Begründung wie § 28 s. o.
(8)	§ 46 Abs. 1 Nr. 2	die aktuellsten Untersuchungsergebnisse	Bedarf einer Konkretisierung. Es werden bei WVU z.T. täglich oder wöchentlich Daten erhoben. Sollen diese laufend aktuell im Internet eingestellt werden? Praktisch nicht umsetzbar.
(9)			
(10)			
(11)			
(12)			
(13)			
(14)			
(15)			
(16)			
(17)			
(18)			
(19)			
(20)			
(21)			
(22)			
(23)			
(24)			
(25)			

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: Arbeitsgeme inschaft Trinkwasser talsperren e. V.	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
<u>Kommentar-</u> <u>Nr.</u>			
(26)			
(27)			
(28)			
(29)			
(30)			
(31)			
(32)			